

Presseausendung, Innsbruck, am 01.09.2016

Facebook: „Persil-Schein“ für Hasspostings

*Staatsanwaltschaft St. Pölten: „Ein Host-Provider ist **nicht** verpflichtet qualifizierten Hinweisen nachzugehen“*

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat **kein Ermittlungsverfahren** gegen Facebook in Zusammenhang mit rassistischen und rechtsradikalen Hasspostings **eingeleitet**. Die Ermittlungsbehörden haben keinerlei strafrechtliche Relevanz hinsichtlich des Verhaltens von Facebook als Host-Provider im Zusammenhang mit rassistischen und rechtsradikalen Hasspostings von Usern erkennen können.

Vorgeschichte: Der profil-Wirtschaftsressortleiter Michael Nikbakhsh – vertreten durch die Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH – hat im September 2015 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Sachverhaltsdarstellung mit strafrechtlich relevanten Informationen bezüglich 14 unmittelbarer Täter (Urheber von rassistischen und rechtsradikalen Hasspostings) sowie bezüglich Facebook Inc. als Beitragstäter durch Unterlassung eingereicht.

Die Vorwürfe unsererseits gegen Facebook Inc. lauten dahingehend, dass sich das Unternehmen trotz qualifizierter Meldung (durch die interne Facebook-Meldungskette) zahlreicher Hasspostings **weigerte** diese rassistischen und teilweise rechtsradikalen Hasspostings zu **entfernen**.

Ein Konvolut von fast 200 Seiten Screenshots mit Hasspostings von verschiedenen Nutzern wurde der Sachverhaltsdarstellung beigelegt. Ersichtlich auf diesen Screenshots sind die *Hasspostings*, die *jeweiligen Nutzer* mit ihrem *Facebook-Username*, *Datum* und *Uhrzeit* sowie die jeweiligen *Facebook-Gruppen*, in denen diese Hasspostings veröffentlicht wurden.

Die URL der jeweiligen Gruppen wurden bekannt gemacht und sind ersichtlich.

Facebook argumentiert, dass man die betreffenden Hasspostings nicht finden könne, die Ermittlungsbehörden lassen derartige Rechtfertigung genügen.

Der Sachverhalt wurde aufgrund der Zuständigkeit in fast allen Fällen an die Staatsanwaltschaft St. Pölten abgetreten.

Die Behörden argumentieren, dass nicht genau ersichtlich sei, von welchem Hassposting Facebook wann genau Kenntnis erlangt habe. Deshalb sehe die StA St. Pölten auch keinen Anfangsverdacht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Immerhin ist die Existenz der angezeigten Hasspostings sowie deren teilweise strafrechtliche Relevanz unbestritten, denn beispielsweise ein unmittelbarer Urheber ist kürzlich zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Sprich: Bei den unmittelbaren Tätern haben die Behörden sehr wohl strafrechtliche Relevanz der jeweiligen Hasspostings erkennen können.

So wurde ein Tiroler am Landesgericht Innsbruck zu drei Jahren unbedingter Haft verurteilt, weil er Adolf Hitler verherrlichte und mehrfach zum Mord gegen

Asylwerber und Ausländer aufgerufen hatte.¹ Auch in diesem Fall war Michael Nikbakhsh der Anzeiger und wurden diese Hasspostings an Facebook gemeldet.

Gegen vier Verdächtige wird derzeit noch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft. Diese haben beispielsweise Bilder gepostet, auf denen zum Waffenkauf als Lösung des Asylproblems aufgerufen wurde etc.

Gegen die restlichen verdächtigen unmittelbaren Täter wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hasspostings wonach einer der Verdächtigen beispielsweise dazu aufrief, dass man Asylanten doch im Mittelmeer ertränken solle, waren laut Staatsanwaltschaft St. Pölten nicht strafrechtlich relevant.

Mit dieser Einschätzung der Staatsanwaltschaft St. Pölten muss sich Facebook nun keine Sorgen mehr bezüglich Entfernung derartiger gemeldeter Hasspostings machen. Facebook - als Host-Provider - hat mit dem „Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“ durch die StA St. Pölten in konkretem Fall eine Art Freibrief zum Nicht-Entfernen *von gemeldeten Hasspostings* bekommen.

Das E-Commerce-Gesetz sieht in seinen Haftungsbefreiungsvoraussetzungen vor, dass ein Host-Provider von straf- und zivilrechtlicher Haftung befreit ist, sofern er *keine Kenntnis* von Tatsache und Rechtswidrigkeit hat. E contrario ist dem Wortlaut nach sehr wohl eine Verantwortung zu erkennen, nämlich dann wenn der Host Provider Kenntnis von rechtswidrigen Sachverhalten erlangt. Hat das Unternehmen Kenntnis von Tatsache und Rechtswidrigkeit müsste eine Prüfung auf strafrechtliche Relevanz erfolgen. Von einer solchen Prüfung hat man aber von vornherein abgesehen.

¹ <derstandard.at/2000039277590/Urteil-fuer-Facebook-User-nach-Nikbakhsh-Anzeige>

Abschließend ist festzuhalten, dass es höchst fragwürdig erscheint, wenn die österreichischen Behörden *gemeldete* Hasspostings, in denen beispielsweise offen zum Mord gegen Ausländer aufgerufen wird und für die der Urheber auch zu einer mehrjährigen Haftstrafe *verurteilt* wurde, *nicht* als rechtswidrige Tatsache einstufen, von der Facebook Kenntnis hatte.

Von nun an gilt folgendes: auch wenn Facebook-Nutzer Hasspostings melden, hat Facebook (aus strafrechtlicher Perspektive) keine Kenntnis (im Sinne von Wissentlichkeit) davon.

Es ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber hier nachbessern muss und zu einer Konkretisierung sowohl des Strafrechts als auch des E-Commerce-Gesetzes aufgerufen ist, denn es ist einem Rechtsstaat nicht würdig, dass sich Ermittlungsbehörden hinter derartigen juristischen Spitzfindigkeiten verstecken.

Der Anzeiger Michael Nikbakhsh und die Kanzlei Dr. Holzmann werden nun weitere Schritte prüfen. Da die Behörden von der Einleitung des Verfahrens überhaupt abgesehen haben – sprich: sich gar nicht inhaltlich befasst haben – ist ein Fortführungsantrag jedoch nicht möglich.

Dr. Hermann Holzmann

Michael Nikbakhsh